

Das „Medienprivileg“ – Bedingungen und Schranken journalistischer Arbeit

Paul Firlei, LL.M.

*Abteilung IV/6 (Medien, Informationsgesellschaft,
Parteienrecht) im Bundeskanzleramt*

Übersicht

1. Einführung
2. Die Rechtsgrundlagen: Art 85 DSGVO, § 9 DSG und ihre Vorgeschichte
3. Ausgewählte Fragestellungen
 - 3.1. Persönlicher Anwendungsbereich: Ein Privileg der (professionellen) Medien?
 - 3.2. Sachlicher Anwendungsbereich: Was sind Verarbeitungen zu journalistischen Zwecken?
 - 3.3. Rechtsfolgen: Pauschale Bereichsausnahme versus Abwägung im Einzelfall?
 - 3.4. Ist ein Regime der abgestuften Privilegierung zulässig?
4. Zusammenfassung

Ausgleich zwischen Grundrechten und Fragestellungen

Ausgleich „unter den Bedingungen des Medienwandels“
zwischen:

- Recht auf Privatsphäre und Datenschutz (Art 8 EMRK, Art 7 und 8 GRC)
- Meinungsäußerungs-, Informations- und Medienfreiheit (Art 10 EMRK, Art 11 GRC)

- Fragestellungen:
 - Wer ist privilegiert?
 - Was wird privilegiert?
 - Welche Rechtsfolgen knüpfen sich an eine Privilegierung?
 - Lässt sich ein System abgestufter Privilegierung etablieren?

Art 85 DSGVO

- Struktur:
 - Abs 1: Allgemeiner Auftrag zum Ausgleich
 - Abs 2: Konkretisierung für bestimmte Zwecke:
 - Ausnahmen und Abweichungen von bestimmten (zentralen) Kapiteln der DSGVO
 - Nach Maßgabe ihrer Erforderlichkeit
- Art 85 DSGVO entspricht in Kerngehalt und Zielsetzung Art 9 DSRL
 - EuGH Rspr zu Art 9 weiterhin maßgeblich

Art 85 DSGVO

Für welche Kapitel können Abweichungen und Ausnahmen erfolgen?

- Kapitel II (Grundsätze)
- Kapitel III (Rechte der betroffenen Person)
- Kapitel IV (Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter)
- Kapitel V (Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder an internationale Organisationen)
- Kapitel VI (Unabhängige Aufsichtsbehörden)
- Kapitel VII (Zusammenarbeit und Kohärenz)
- Kapitel IX (Vorschriften für besondere Verarbeitungssituationen)
- Keine Ausnahmen:
 - Kapitel I (Allgemeine Bestimmungen), VIII (Rechtsbehelfe, Haftung und Sanktionen)

§ 9 Abs 1 DSGVO

- Auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten **durch Medieninhaber, Herausgeber, Medienmitarbeiter und Arbeitnehmer eines Medienunternehmens oder Mediendienstes im Sinne des Mediengesetzes** – MedienG, BGBl. Nr. 314/1981, **zu journalistischen Zwecken des Medienunternehmens oder Mediendienstes finden die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie von der DSGVO** die Kapitel II (Grundsätze), III (Rechte der betroffenen Person), IV (Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter), V (Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder an internationale Organisationen), VI (Unabhängige Aufsichtsbehörden), VII (Zusammenarbeit und Kohärenz) und IX (Vorschriften für besondere Verarbeitungssituationen) **keine Anwendung**. Die Datenschutzbehörde hat bei Ausübung ihrer Befugnisse gegenüber den im ersten Satz genannten Personen den Schutz des Redaktionsgeheimnisses (§ 31 MedienG) zu beachten.

Umsetzung in Österreich - § 9 DSGVO

- **Anwendungsbereich:**
 - Bei „journalistischen Zwecken des Medienunternehmens und Mediendienstes“
- **Ausgenommen:**
 - Gesamtes DSGVO
 - Alle Kapitel der DSGVO, die in der Öffnungsklausel genannt sind
 - Für journalistische Zwecke kein Erforderlichkeitsvorbehalt
- **Differenzierte Behandlung der Zwecke der Datenverarbeitung**
 - Abs 1 für journalistische Zwecke
 - Abs 2 (abgeschwächtes Privileg) für wissenschaftliche, künstlerische oder literarische Zwecke

§ 9 Abs 2 DSGVO

- (2) **Soweit dies erforderlich ist**, um das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten mit der Freiheit der Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit in Einklang zu bringen, finden von der DSGVO die Kapitel II (Grundsätze), mit Ausnahme des Art. 5, Kapitel III (Rechte der betroffenen Person), Kapitel IV (Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter), mit Ausnahme der Art. 28, 29 und 32, Kapitel V (Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder an internationale Organisationen), Kapitel VI (Unabhängige Aufsichtsbehörden), Kapitel VII (Zusammenarbeit und Kohärenz) und Kapitel IX (Vorschriften für besondere Verarbeitungssituationen) **auf die Verarbeitung, die zu wissenschaftlichen, künstlerischen oder literarischen Zwecken erfolgt**, keine Anwendung. Von den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ist in solchen Fällen § 6 (Datengeheimnis) anzuwenden.

Persönlicher Anwendungsbereich: Ein Privileg der (professionellen) Medien?

- § 9 Abs 1 DSG
 - Medienprivileg nur auf „*die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch Medieninhaber, Herausgeber, Medienmitarbeiter und Arbeitnehmer eines Medienunternehmens oder Mediendienstes im Sinne des Mediengesetzes zu **journalistischen Zwecken des Medienunternehmens oder Mediendienstes***“ anwendbar
- Regelmäßig nicht umfasst sind daher alle journalistisch tätigen Einzelpersonen sowie nicht berufsmäßige Medienmacher
 - Freie Journalisten, „Bürgerjournalisten“, Blogger
 - Journalistisch tätige Nichtregierungsorganisationen und Unternehmen

Persönlicher Anwendungsbereich: Ein Privileg der (professionellen) Medien?

- EuGH: Rs Satakunnan Markkinapörssi und Satamedia (EuGH 16.12.2008, Rs C-73/07)
 - *„Die in Art 9 Datenschutz-RL vorgesehenen Befreiungen und Ausnahmen gelten nicht nur für Medienunternehmen, sondern für jeden, der journalistisch tätig ist.“*
- Diese Rspr des EuGH auch für Art 85 DSGVO maßgeblich
- Unionsrechtskonforme Auslegung scheitert:
 - Wortlaut von § 9 eindeutig
- Fazit:
 - Die vollständige Ausklammerung von nicht unternehmerisch organisierten journalistisch Tätigen ist unionsrechtswidrig

Sachlicher Anwendungsbereich: Was sind Verarbeitungen zu journalistischen Zwecken?

- Privilegierung nur bei Vorliegen „journalistischer Zwecke“
- Diese sind in § 9 DSG nicht näher definiert
- ErwG 153 zur DSGVO:
 - *Begriffe wie „Journalismus, weit auszulegen sind, „um der Bedeutung des Rechts auf freie Meinungsäußerung in einer demokratischen Gesellschaft Rechnung zu tragen“*
- Maßgeblich nach wie vor Auslegung durch den EuGH (Rs Satakunnan Markkinapörssi und Satamedia)

Sachlicher Anwendungsbereich: Was sind Verarbeitungen zu journalistischen Zwecken?

- Rs Satakunnan Markkinapörssi und Satamedia (EuGH 16. 12. 2008, Rs C-73/07)
- Es genügt, wenn die Datenverwendungen „ausschließlich zum Ziel haben, Informationen, Meinungen oder Ideen in der Öffentlichkeit zu verbreiten“.
 - Unabhängig vom Träger (Papier, Internet, Radio usw)
 - Kommentierungen oder Bearbeitungen sind nicht erforderlich
 - Kommerzielle Ziele schaden nicht
 - Generalanwältin: Inhalt der veröffentlichten Information bzw das öffentliche Interesse daran darf nicht vernachlässigt werden
- Die Grenze markiert Rs Google-Spain (EuGH 13.05.2014, Rs C-131/12, siehe Rz 85)

Sachlicher Anwendungsbereich: Was sind Verarbeitungen zu journalistischen Zwecken?

- Dem Medienprivileg unterliegen unionsrechtlich daher auch:
 - Plattformen, die öffentliche Steuerdaten veröffentlichen (Rs Satamedia)
 - Bewertungsportale
 - Beiträge in Diskussionsplattformen, moderierte und nicht moderierte Foren
 - Datensammlungen
 - Blogs aller Art, die sich an die Öffentlichkeit wenden
- Fazit:
 - Unionsrechtskonforme Auslegung der journalistischen Zwecke in § 9 Abs 1 DSGVO
- DSB 13.8.2018-D123.077/0003-DSB/2018:
 - Forenbeiträge verfolgen journalistische Zwecke

Rechtsfolgen

Pauschale Bereichsausnahme versus Abwägung im Einzelfall?

- § 9 DSG: Gesamtes DSG und alle in Art 85 Abs 2 DSGVO angeführten Kapitel der DSGVO pauschal unanwendbar
- § 9: kein Erforderlichkeitsvorbehalt.
 - Anders in § 48 DSG 2000: Ausnahmen von DSG nur insoweit, als für die Wahrnehmung der Meinungsäußerungsfreiheit iSd Art 10 EMRK notwendig.
- Allerdings: Die mit Drittwirkung ausgestattete Verfassungsbestimmung des § 1 DSG bleibt anwendbar.
- Folge: Abwägung zwischen den „berechtigten“ Interessen des Eingreifenden und dem Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen im Einzelfall

Rechtsfolgen

Pauschale Bereichsausnahme versus Abwägung im Einzelfall

- Die (zahlreichen) deutschen Umsetzungsgesetze regeln durchwegs wie folgt:
 - **Ausnahme für praktisch alle Kapitel iS des Art 85 DS-GVO (mit sehr kleinen Gegenausnahmen, zB Datensicherheit)**
 - **Keine datenschutzrechtliche Einzelfallprüfung**
 - **Persönlichkeitsschutz außerhalb des Datenschutzrechts**
 - **Argument:**
 - Art 85 DS-GVO fordert Regelungen von Form **generellen Pauschalausnahmen zur Absicherung der Kommunikationsfreiheit;**
 - nur **Rechtssicherheit** gewährleistet die Medienfunktionen, daher ist dieser pauschale Eingriff erforderlich, der Ausgleich erfolgt im Zivilrecht und Strafrecht

Ist ein Regime abgestufter Privilegierungen zulässig?

- Muss das datenschutzrechtliche Medienprivileg für „alle und alles“ (*Hattenberger/Hoi*) einheitlich gelten?
- Derzeit gelten bereits Differenzierungen:
 - Journalistische Zwecke / wissenschaftliche, künstlerische oder literarische Zwecken (letztere schwächer privilegiert)
 - Medienunternehmen und Mediendienste / journalistische Tätigkeiten außerhalb dieses Bereichs

Ist ein Regime abgestufter Privilegierungen zulässig?

- **Die „Social-Watchdog“-Rspr des EGMR:**
 - Siehe zB EGMR 14. 4. 2009, 37374/05, Társaság a Szabadságjogokért/Hungary, Rz 27
- Die Schaffung von Foren für öffentliche Debatten muss nicht ausschließlich von Medien und „professionellen Journalisten“ getragen sein
- **EuGH und EGMR vertreten eine funktionale Betrachtungsweise**

Ist ein Regime abgestufter Privilegierungen zulässig?

- **Mögliche Ansätze für die Zulässigkeit eines abgestuften Regimes an Privilegierungen:**
 - Medienunternehmen bieten im Unterschied zu anderen journalistisch Tätigen einen institutionellen Rahmen für eine Interessenabwägung zwischen den konkurrierenden Grundrechten und die Beurteilung der Erforderlichkeit
 - Besserer Zugang Betroffener bei der Geltendmachung ihrer Persönlichkeitsrechte
 - Medienunternehmen übernehmen intermediäre Funktionen
- Frage: Ist dies für eine generell-abstrakte Begünstigung von Medienunternehmen ausreichend?

Zusammenfassung

- **Wer ist privilegiert?**
- **Was wird privilegiert?**
- **Welche Rechtsfolgen knüpfen sich an eine Privilegierung?**
- **Lässt sich ein System abgestufter Privilegierung etablieren?**

Danke für Ihre Aufmerksamkeit

- „Journalismus recherchiert, selektiert und präsentiert Themen, die neu, faktisch und relevant sind. Er stellt Öffentlichkeit her, indem er die Gesellschaft beobachtet, diese Beobachtung über periodische Medien einem Massenpublikum zur Verfügung stellt und dadurch eine gemeinsame Wirklichkeit konstruiert. Diese konstruierte Wirklichkeit bietet Orientierung in einer komplexen Welt.“
- (Renner. Johannes Gutenberg Universität Mainz)

- Kommunikationsformen wie Öffentlichkeitsarbeit, Native Advertising, Corporate Publishing, Content Marketing, Citizen Journalism, Unterhaltung, Blogs möchten gerne am Image des Journalismus teilhaben, ohne sich an seine Standards zu halten. Das ist dann kein schlechter Journalismus, sondern gar keiner.
- Aus einer Studie des Medienhauses Wien im Auftrag von Bundeskanzleramt/ Bundespressedienst (2018)